

Österreichische Zeitschrift für

PFLEGERECHT

Zeitschrift für die Heim- und Pflegepraxis und Krankenanstalten

GuKG, Arbeitsrecht & Anstaltenrecht

Dipl Gesundheits- und Krankenpflegepersonen in der Primärversorgung (Teil 1)

Pflegelohn & Sozialrecht

Das Angehörigengespräch

HeimAufG, UbG & Sachwalterrecht

Übergangsphase von Sachwalterrecht zu Erwachsenenschutzrecht

Haftung, Kosten & Qualität

24 Stunden-Betreuung: steuerliche Fragen

Übergangsphase vom Sachwalterrecht zum Erwachsenenenschutzrecht

Reformschwung nutzen. Mit 1. 7. 2018 wird das 2. Erwachsenenenschutz-Gesetz das in die Jahre gekommene Sachwalterrecht ablösen. Der Gesetzgeber greift darin viele Kritikpunkte auf, schafft neue Lösungen und verdeutlicht bestehende Intentionen. Damit wird die Sicht auf wichtige Elemente des bestehenden Sachwalterrechts wieder frei, die für Veränderungen bestehender Sachwalterschaften genutzt werden könnten.

Kritik an zu vielen Sachwalterschaften

Nachdem das Sachwalterrecht, als Reform der alten Entmündigungsordnung, im Jahr 1983 ambitioniert gestartet hatte, indem es sowohl eine Verbesserung der Rechte der Betroffenen als auch eine Reduktion der Gesamtzahl aufrechter Sachwalterschaften anstrebte, setzte spätestens in den 1990er-Jahren Ernüchterung ein. Die Zahl der Personen, für die ein Sachwalter bestellt wurde, stieg weiter und auch die Kritik an verschiedenen Elementen dieses Rechtsfürsorgeinstrumentes verstummte nicht.¹ Dem gesetzlich vorgeschriebenen monatlichen Kontakt standen Berichte von fehlenden persönlichen Gesprächen gegenüber. Aber auch überschießende Entscheidungen oder gar Verbote konnten offensichtlich nicht zur Gänze abgestellt werden. Der Mangel an geeigneten Sachwaltern und die fehlenden Ressourcen der Sachwaltervereine wurden nicht nur von Angehörigen beklagt, sondern waren ständig Inhalt kritischer Berichte der Volksanwaltschaft.

Die Kritik an der Umsetzung des Sachwalterrechts hat noch immer Gültigkeit. Die aktuelle Situation wird nicht allein durch die Aussicht auf das neue Erwachsenen-schutz-Gesetz verbessert.

Neben diesen „Umsetzungsproblemen“ gab es immer wieder positive Einschätzungen, da Schutz und Fürsorge insbesondere bei Angehörigen von Menschen mit intellektuellen Beeinträchtigungen bis heute hoch im Kurs stehen. Doch die Schattenseite von Fürsorge war und ist oft fehlende Selbstbestimmung.

Menschenrechte gewinnen an Bedeutung

Mit der UN-Behindertenrechtskonvention² (UN-BRK) wurden Schritte der Weiterentwicklung, auch für das Sachwalterrecht³, eingeleitet. Insbesondere zwei wichtige Artikel dieser von Österreich 2008 ratifizierte internationale Vereinbarung sind von besonderer Bedeutung: In Art 12 UN-BRK – gleiche Anerkennung vor dem Recht – erklären die Konventionsstaaten, dass Menschen mit Behinderungen in allen Lebensbereichen gleichberechtigt Rechts- und Handlungsfähigkeit genießen und ihnen gegebenenfalls benötigte Unterstützungen zur Verfügung gestellt werden müssen. Damit wurde die im Sachwalterrecht geltende automatische Einschränkung der Geschäftsfähigkeit in Frage gestellt. Art 19 UN-BRK – selbstbestimmtes Leben und Inklusion in der Gemeinschaft – sichert das Recht aller Menschen mit Behinderungen ab, den Aufenthaltsort selbst zu bestimmen und zu entscheiden, mit wem und wo sie leben möchten, und nicht nur bestimmte Wohnformen – zB stationäre Einrichtungen – wählen zu müssen. Ein revolutionär anmutender Ansatz, der nach nun zehn Jahren schrittweise die De-Institutionalisierung einleiten und Persönliche Assistenz absichern sollte.

Die UN-Behindertenrechtskonvention ist wichtiger Impulsgeber für die Reformentwicklung.

Spätestens mit der ersten Staatenprüfung zur Umsetzung der UN-BRK im Jahr 2013 waren die Weichen für eine Reform des Sachwalterrechts gestellt – auch wenn der Start des beachtlichen, partizipativen Prozesses noch dauerte. Schließlich war es mehr als nur die Vorbereitung eines neuen

Gesetzes. Es ging auch um einen wesentlichen Wandel in der Einschätzung der Rechts- und Handlungsfähigkeit von Menschen mit Beeinträchtigungen. Selbstbestimmung sollte im neuen Gesetz besser abgesichert werden. Im Frühjahr 2017 wurde es vom Nationalrat beschlossen⁴ und tritt als 2. Erwachsenenenschutz-Gesetz mit 1. 7. 2018 überwiegend in Kraft.

Vorbereitungszeit für Erwachsenenenschutz-Gesetz

Die Zeit zwischen Beschlussfassung und Inkrafttreten des neuen Erwachsenen-schutz-Gesetzes dient nicht nur der Justiz, den jetzigen gesetzlichen Vertretern und den Behörden zur Vorbereitung, sondern auch allen Betreuungs- und Beratungsorganisationen, um nötige Veränderungen einzuleiten. Die wichtigsten Eckpunkte der Reform zeigen, dass vieles neu, aber auch einiges nur präziser geregelt sein wird.

Kurzer Überblick⁵: Es wird zukünftig vier unterschiedliche Möglichkeiten der Vertretung geben – beginnend mit der bekannten Vorsorgevollmacht, über die neue selbst gewählte Erwachsenenvertretung, die aus der Angehörigenvertretung entwickelte gesetzliche Erwachsenenvertretung bis zur gerichtlichen Erwachsenenvertretung als Nachfolge der Sachwalterschaft. Der Bogen spannt sich somit von der präventiven Vorsorge bis zur Vertretung mit gerichtlichem Beschluss. Die nicht selbst gewählten Vertretungsmöglichkeiten werden zukünftig auf drei Jahre befristet sein. Alle Erwachse-

¹Zur Kritik vgl. Brinek, Unterstützung statt Entmündigungen – das neue Erwachsenen-schutz-Gesetz, in Brinek (Hrsg), Erwachsenen-schutz statt Sachwalterschaft. Schritte zu einem selbstbestimmten Leben (2017) 10. ²Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen BGBl III 2008/155, www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=20006062 (Stand 11. 1. 2018).

³Barth, Das 2. Erwachsenen-schutz-Gesetz. Eine Annäherung, iFamZ 2017, 147. ⁴Krammer, Erwachsenen-schutzgesetz: Weitreichende Selbstbestimmung und gestärkte Rechte, www.bi-zeps.or.at/erwachsenenschutzgesetz-weitreichende-selbstbestimmung-und-gestaerkte-rechte/ (Stand 11. 1. 2018). ⁵Vgl. auch Barth, Das 2. Erwachsenen-schutz-Gesetz – die wichtigsten Änderungen aus der Sicht der Pflege (Teil 1) ÖZPR 2017/50, 81.

nenvertreter müssen dem Gericht Bericht erstatten und bei wichtigen Angelegenheiten Genehmigungen einholen. Die rechtsgeschäftliche Handlungsfähigkeit bleibt erhalten, eine automatische Einschränkung wird der Vergangenheit angehören. Alle bestehenden Sachwalterschaften werden per Gesetz in die gerichtliche Erwachsenenvertretung übergeleitet, aber die bisher geltende Einschränkung der Geschäftsfähigkeit wird nur in der Übergangsphase als Genehmigungsvorbehalt bis 30. 6. 2019 allgemein bestehen bleiben. Anschließend – Gleiches gilt auch für alle neuen gerichtlichen Erwachsenenvertretungen – kann eine Einschränkung nur in Einzelfällen bei ganz genau bezeichneten und konkreten Gefährdungen erfolgen.

Noch vor Inkrafttreten des Erwachsenenschutz-Gesetzes lohnt sich aber ein Blick auf die Bereiche der gerichtlichen Erwachsenenvertretung, die mehr Präzision bei der Formulierung verlangen werden, und eine Reflexion der neuen Möglichkeiten der Vertretungen, die eventuell vorbereitet werden könnten.

Präzise Angelegenheiten – Beschreibung als erster Schritt

Nochmals zurück zur aktuell noch gültigen Rechtslage und zum Instrument der Sachwalterschaft. Im Rahmen des Gerichtsverfahrens wird nicht nur darüber entschieden, ob eine Sachwalterschaft notwendig ist, sondern auch wer im gegebenen Fall mit der Funktion des Sachwalters betraut wird. Der Beschluss muss aber auch die Angelegenheiten, mit deren Erledigung der Sachwalter betraut wird, genau bezeichnen.⁶ Dies betrifft sowohl einzelne Angelegenheiten als auch die Festlegung eines Kreises von Angelegenheiten. Der dritte Bereich – alle Angelegenheiten – sollte angesichts des Umfangs nur im Ausnahmefall⁷ Anwendung finden. Tatsache ist, dass vom Gericht noch immer die umfangreichste Variante – die Bestellung eines Sachwalters für alle Angelegenheiten – gewählt wird und dieser Umstand mehr als die Hälfte aller Neubestellungen betrifft. Besonders hoch ist der Anteil bei nahestehenden Personen, die mit der Sachwalter-Aufgabe betraut werden. Mit dem Erwachsenenschutz-Gesetz wird aus dem bisherigen Appell für eine präzise Beschreibung ein strengerer Auftrag, der von den Gerichten und den Vertretern durchgehend zu berücksichtigen sein wird.

Alle Angelegenheiten: Dieser Aufgabenkreis sollte schon jetzt der Vergangenheit angehören und näher definiert werden.

Das Erwachsenenschutz-Gesetz ist der Erhaltung und Absicherung von Selbstbestimmung verpflichtet. Und in diesem Sinn wird es zukünftig keine Möglichkeit mehr geben, einen Erwachsenenvertreter mit der Erledigung aller Angelegenheiten pauschal zu beauftragen. Übergangsbestimmungen⁸ zum Inkrafttreten des Erwachsenenschutz-Gesetzes ermöglichen aber, dass alle bisherigen Sachwalterschaften nach dem 1. 7. 2018 in das neue Gesetz übergeführt und dabei die – oft zu umfangreichen – Angelegenheiten unverändert übernommen werden. Erst die gerichtliche Überprüfung, für die eine Übergangsfrist bis Ende 2023 vorgesehen ist, zwingt zu präziserer Beschreibung im Rahmen des Erneuerungsverfahrens. Ein guter Indikator für die Einschätzung einer notwendigen Einschränkung – auch vor Ablauf der maximalen Übergangsfrist – ist die Auflistung aktueller und konkreter Vertretungstätigkeiten.

Beispiel 1

Kreszentia Schustermann lebt seit fünf Jahren im Seniorenheim. Sie wird hier zu ihrer Zufriedenheit unterstützt und kann auf die erforderliche Pflege vertrauen. Die ärztliche Diagnose Demenz veranlasste die Heimleitung zur Anregung einer Sachwalterschaft, da Frau Schustermann keine Unterstützung bei der Verwaltung ihres Eigenheims, der Mieteinkünfte und der Kontoverwaltung hat. Als Problem wurde das erst identifiziert, als die laufende Abbuchung der Heimkosten nicht mehr reibungslos erfolgte und die Mieteinnahmen ausblieben. Im Bestellungsverfahren folgte der Richter der Empfehlung des medizinischen Sachverständigen und bestellte eine dem Gericht bekannte private Person zum Sachwalter für alle Angelegenheiten. Der Sachwalter organisierte in Absprache mit Frau Schustermann eine Neuvermietung des Eigenheims und ordnete damit die Finanzen. Ein Veränderungsbedarf bei den Angelegenheiten – die noch in der Tradition der Entmün-

digungsordnung stehen – wurde erst gesehen, als Frau Schustermann auf der Bank keine Behebungen mehr durchführen und ihre kleinen Einkäufe nicht wie bisher erledigen konnte. Der Ausweg – Einschränkung der Angelegenheiten, Einräumen eines eigenen Wirkungsbereichs, Veränderung beim Konto – schien zu kompliziert. Mit Hilfe der Pflegeleitung wurde im Heim Depotgeld hinterlegt. Die überschießende Einschränkung blieb für Frau Schustermann aber weiter bestehen.

Die Beschreibung der Angelegenheiten, mit deren Erledigung der Sachwalter betraut ist, hat vor allem zwei Wirkungen: Einerseits schränkt dies die Person, für die ein Sachwalter bestellt ist, entsprechend ein – zB auch in allen Angelegenheiten. Andererseits werden damit die vom Sachwalter zu erledigenden Angelegenheiten beschrieben. Und dementsprechend ist es auch im Interesse des bestellten Sachwalters, diese Bereiche knapp und nur im erforderlichen Umfang zu formulieren. Denn für die Angelegenheiten muss Rechnung gelegt und dem Gericht ein jährlicher Bericht vorgelegt werden. Auch für Betreuungseinrichtungen kann eine Klärung von Nutzen sein.

Beispiel 2

Herr Melkor, 54 Jahre, bezieht eine Invaliditäts- und Berufsunfähigkeitspension sowie Pflegegeld, lebt allein in seiner kleinen Garçonniere, wird von der Haushaltshilfe eines Wohlfahrtsträgers unterstützt und durch die Hauskrankenpflege medizinisch betreut. Eine Krisensituation führte zu finanziellen Problemen und zur Anregung der Bestellung einer Sachwalterin, die in der Folge auch erfolgte. Die Sachwalterin wurde mit der Erledigung aller Angelegenheiten betraut. Das bisherige Arrangement der Betreuung zwischen der Haushaltshilfe und Herrn Melkor geriet ins Wanken, da die Finanzen nun ausschließlich über die Sachwalterin abgewickelt werden sollten. Dies war wegen ihrer fehlenden Erreichbarkeit oft schwierig. Und Herr Melkor war wegen der extrem knappen Einteilung der monatlichen Verfügungsbe-

⁶ Vgl § 268 Abs 3 ABGB. ⁷ § 268 Abs 3 Z 3 ABGB schränkt den Anwendungsbereich auf „soweit dies unvermeidlich ist“ ein. ⁸ Vgl dazu Barth, Das intertemporale Privatrecht des 2. Erwachsenenschutz-Gesetzes, iFamZ 2017, 182.

träge in ständiger Opposition zur Sachwalterin. Herr Melkor machte seinen Unmut fast täglich gegenüber den Betreuerinnen kund. Ein Gespräch mit dem zuständigen Richter oder ein Antrag könnte eine Klärung der notwendigen Aufgaben und damit Abgrenzung einleiten. Vielleicht müsste die Abdeckung der Wohnungskosten weiter von der Sachwalterin umgesetzt werden, aber die laufenden Verfügungsmittel für den Lebensbedarf könnte Herr Melkor in Absprache mit dem sozialen Dienst vermutlich auch selbst übernehmen. Eine Einschränkung der Angelegenheiten würde die Klärung unterstützen.

Schwierigkeiten, Kritik oder Unzufriedenheit der konkreten Umsetzung von Sachwalter-Bestellungen sollten aktuell schon im Sinn der bevorstehenden Reform und Zielsetzungen des Erwachsenenschutz-Gesetzes reflektiert und Änderungen angestrebt werden.

Nur eine präzise Beschreibung der Angelegenheiten schafft die notwendige Klarheit.

Eine wichtige Handlungsmöglichkeit besteht in der – gesetzlich vorgesehenen – präzisen Beschreibung der Angelegenheiten. Hier muss auf die aktuelle Lebenssituation Bezug genommen werden. Und die Angelegenheiten dürfen nur die Bereiche umfassen, bei denen eine konkrete und aktuelle Gefährdung besteht. Sie können also nicht präventiv und nicht zu umfangreich festgelegt sein.⁹ Nur so kann Selbstbestimmung bestmöglich unterstützt werden. Und damit sollte schon jetzt durch Präzisierung bei bestehenden Sachwalterschaften begonnen werden, damit die Überleitung ins Erwachsenenschutz-Gesetz gut gelingt.

Zum Thema

In Kürze

Bestehende Sachwalterschaften werden mit 1. 7. 2018 in das neue Erwachsenenschutz-Gesetz übergeleitet. Dies könnte jetzt und als Vorbereitung zur Überprüfung von Umfang und Notwendigkeit der Angelegenheiten, mit deren Erledigung der Sachwalter betraut ist, genutzt werden. Im Einzelfall sollte ein Antrag auf Einschränkung erfolgen. Auch Alternativen zur Sachwalterschaft könnten jetzt schon geprüft werden.

Vertretungsform überdenken

Für Menschen mit intellektuellen oder psychischen Beeinträchtigungen, die ihre Angelegenheiten nicht ohne reale Gefahr eines konkreten Nachteils erledigen können, kann nach einem gerichtlichen Verfahren unter Einbeziehung eines medizinischen Gutachtens ein Sachwalter bestellt werden, der diese Angelegenheiten erledigen soll. Mit dem Erwachsenenschutz-Gesetz werden die bereits genannten erweiterten Möglichkeiten der Vertretung geschaffen. Jetzt ist also in Vorbereitung der Novelle ein geeigneter Zeitpunkt, um darüber zu reflektieren, ob der Sachwalter – und zukünftige gerichtliche Erwachsenenvertreter – die geeignete Person ist, um die Selbstbestimmung bestmöglich zu unterstützen. Widrigenfalls könnte die vertretene Person auch einen begründeten Antrag bei Gericht einbringen und eine andere, besser geeignete Person für die Bestellung vorschlagen. Bei Abklärung der Bereitschaft und auch beim Antrag kann eine Hilfestellung durch Betreuungspersonen sehr wichtig sein.

Beispiel 3

Für Jessica Leptrosky bestellte das Bezirksgericht eine Rechtsanwältin zur Sachwalterin und definierte einen Kreis von Angelegenheiten, der von der Einkommensverwaltung über die Vertretung vor Ämtern, Behörden und Gerichten bis zur Vertretung gegenüber privaten Vertragspartnern reichte. Die Mutter lehnte ursprünglich eine Übernahme der Sachwalterschaft ab, weil sie sich mit der Umsetzung des angestrebten selbstständigen Wohnens der Tochter überfordert fühlte. Unterstützung benötigte die Tochter auf Grund einer intellektuellen Beeinträchtigung. Die bestellte Sachwalterin setzte formal die notwendigen Vertretungshandlungen, jedoch kam es immer wieder zu Unstimmigkeiten, da Mutter und Tochter weitergehende Vereinbarungen anstrebten. Eine Umbestel-

lung der Sachwalterin wäre durch einen Antrag – sowohl der Tochter als auch der Sachwalterin – leicht in die Wege zu leiten. Oft unterbleibt diese von allen als sinnvoll angesehene Änderung. In dem konkreten Beispiel könnte mit einer Umbestellung sogar die ab Juli 2018 mögliche gewählte Erwachsenenvertretung vorbereitet werden, sofern die dafür nötige Auswahlfähigkeit bei Jessica Leptrosky vorhanden bleibt. Diese Abklärung kann auch bei Überprüfung der Sachwalterschaft erfolgen.

Alternativen zur Sachwalterschaft bestehen bereits jetzt. Im Erwachsenenschutz-Gesetz werden die Möglichkeiten erweitert. Vorüberlegungen und Vorbereitungen sollten begonnen werden.

Vorsorgevollmacht und Angehörigenvertretung

Soziale Dienstleister von Haushaltshilfe, mobiler Wohnassistenten und Hauskrankenpflege haben viele Kundinnen und Kunden, die noch geschäftsfähig sind und keine Vorsorge für den Fall der Einschränkung einer Entscheidungsfähigkeit getroffen haben. Hier sollte auf jeden Fall rechtzeitig die Errichtung einer Vorsorgevollmacht empfohlen werden. Auch in stationären Einrichtungen im Senioren- und Behindertenbereich ist ein beträchtliches Potential an selbst gewählter Vertretungsentscheidung vorhanden. Gerade in diesem Lebensumfeld kommt der Pflege und ambulanten Betreuung eine sehr wichtige Informationsrolle zu, um später weitreichenderen Vertretungsformen bis hin zur Sachwalterschaft vorzubereiten.

ÖZPR 2018/13

⁹ Vgl. auch Kramer, Sachwalterschaft – Angelegenheiten sind präzise festzulegen, ÖZPR 2015/116, 181.

Über den Autor

Mag. Norbert Krammer ist als Bereichsleiter bei VertretungsNetz – Sachwalterschaft für die Region Salzburg/Oberösterreich II zuständig. Kontaktadresse: Petersbrunnstraße 9, 5020 Salzburg. Tel: +43 (0)662 877 74 90, E-Mail: norbert.krammer@sachwalter.at, Internet: www.vertretungsnetz.at

Link

Krammer, Erwachsenenschutzgesetz: Weitreichende Selbstbestimmung und gestärkte Rechte, www.bizeps.or.at/erwachsenenschutzgesetz-weitreichende-selbstbestimmung-und-gestaerkte-rechte/ (Stand 11. 1. 2018).